Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht in Strafsachen

Geschäfts-Nr.: GG260001-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter M.A. HSG M. Wolf-Heidegger
Gerichtsschreiberin MLaw A. Schneider

Urteil vom 22. April 2026
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____,

betreffend **Drohung etc.**

Privatklägerin

B._____,

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw, LL.M. Y._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Januar 2026 (D1 act. 17) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 6)

- Der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers RA MLaw X._____
- Die Privatklägerin in Begleitung ihrer Verteidigerin RAin, LL.M., MLaw Y._____

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (D1 act. 17 S. 7)

   "♦ Schuldigsprechung von **A._____** im Sinne der Anklageschrift
   ♦ Bestrafung mit einer Geldstrafe von **120** Tagessätzen zu **CHF 50.00** (entsprechend **CHF 6'000.00**) unter Anrechnung der erstandenen Haft sowie einer Busse von **CHF 1'500.00**
   ♦ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
   ♦ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
   ♦ Entscheid über die Zivilanspruche der Privatklägerschaft
   ♦ Auflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 1'500.00)"

2. Des Verteidigers: (act. 33 S. 2)

   "1. A._____ sei vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen (Dossier 1).
   2. A._____ sei vom Vorwurf der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB freizusprechen (Dossier 2).
   3. A._____ sei vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Vorfall vom 07.02.2025, Dossier 3) im Sinne von Art. 292 StGB freizusprechen; eventualiter sei das Verschulden als minimal einzustufen und die Sanktion auf eine Busse von CHF 200.00 zu beschränken.
   4. A._____ sei vom Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen (Dossier 4).

5. A._____ sei vom Vorwurf es Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Bäckerei C._____, 07.07.2025, Dossier 4) im Sinne von Art. 292 StGB freizusprechen; eventualiter sei das Verschulden als minimal einzustufen und die Sanktion auf eine Busse von CHF 500.00 zu beschränken.
6. Sämtliche Zivilansprüche der Privatklägerin seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
7. A._____ sei für die Untersuchungshaft vom 30.10.2024 bis 01.11.2024 eine Genugtuung von CHF 400.00 zzgl. 5% Zins seit 01.11.2024 zuzusprechen
8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. gesetzliche MwSt., zulasten der Staatskasse."

3. Der Vertreterin der Privatklägerin: (act. 30 S. 2)

"1. Der Beschuldigte A._____ sei anklagegemäss schuldig zu sprechen und zu bestrafen.
2. Der Beschuldigte A._____ sei zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ für die erlittene immaterielle Unbill
   - aus der Beschimpfung eine Genugtuung von CHF 500 nebst Zins zu 5% seit 19. Juli 2024,
   - aus der Drohung eine Genugtuung von CHF 3'000 nebst Zins zu 5% seit 28. Oktober 2024 und
   - aus der falschen Anschuldigung eine Genugtuung von CHF 500 nebst Zins zu 5% seit 13. Juni 2025

   zu bezahlen.
3. Der Beschuldigte A._____ sei zudem zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ eine Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 22'495.20, zuzüglich CHF 1'822.10 MWST zu bezahlen."

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Am 5. Januar 2026 (Datum Poststempel: 8. Januar 2026; D1 act. 17) erhob die Staatsanwaltschaft I (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht

Anklage gegen den Beschuldigten wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, falscher Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.

1.3. Mit Verfügung vom 6. Februar 2026 wurde auf den 22. April 2026 zur Hauptverhandlung vorgeladen sowie den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen bzw. der Privatklägerin zusätzlich zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilforderungen angesetzt (act. 19). Die Bezifferung und Begründung der Zivilforderung ging mit Eingabe vom 19. März 2026 innert der erstreckten Frist ein (act. 24).

1.5. Zur Hauptverhandlung am 22. April 2026 sind der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X._____ und die Privatklägerin in Begleitung ihrer Vertreterin Rechtsanwältin MLaw Y._____ erschienen (Prot. S. 6). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und den Erschienen schriftlich in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 35; Prot. S. 76).

1.6. Mit Eingabe vom 28. April 2026 verlangte der Beschuldigte fristgerecht die Begründung des Urteils und meldete Berufung an (act. 37).

2. Strafanträge

2.1. Die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 25. Juni 2025 (D1 act. 17) zur Last gelegten Tatbestände der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB werden grundsätzlich nur auf Antrag hin bestraft. Das Vorliegen eines Strafantrags gemäss Art. 30 StGB stellt eine Prozessvoraussetzung dar (BGE 69 IV 69 E. 5).

2.2. Der Tatbestand der Drohung wird gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB allerdings von Amtes wegen verfolgt, wenn Täter und Geschädigte Partner einer bestehenden oder noch nicht über ein Jahr lang aufgelösten oder aufgehobenen Lebens- bzw. Hausgemeinschaft sind. Der Beschuldigte und die Privatklägerin haben im Rahmen der polizeilichen Einvernahmen übereinstimmend ausgesagt, sie hätten bis 2017 in einer Partnerschaft mit gemeinsamem Haushalt gelebt, ab 2017 eine

„On-/Off-Beziehung“ geführt und sich im September 2022 endgültig getrennt (D1 act. 4/1 F/A 20 ff.; D1 act 5/1 F/A 15 ff.). Die Trennung war daher zum Tatzeitpunkt am 28. Oktober 2024 bereits über ein Jahr her, weshalb es sich vorliegend nicht um ein Offizialdelikt nach Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB handelt und entsprechend ein Strafantrag erforderlich war. Der Tatbestand der Beschimpfung ist im privaten Verkehr zwingend ein Antragsdelikt, weshalb auch in Bezug auf den Vorfall vom 19. Juli 2024 zwingend ein Strafantrag erforderlich war.

2.3. Die Privatklägerin stellte frist- und formgerecht Strafantrag in Bezug auf die Drohung am 30. Oktober 2024 sowie am 22. Juli 2025 betreffend Beschimpfung (D1 act. 7, D2 act. 6). Die Prozessvoraussetzung ist somit erfüllt.

3. Konstituierung der Privatklägerin

3.1. Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft, wer ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Die geschädigte Person kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben (Art. 119 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO).

3.2. Mit dem Einreichen des Strafantrages erlangte die Geschädigte mithin Parteistellung, und zwar nicht nur im Straf-, sondern ohne gegenteilige Erklärung auch im Zivilpunkt (BSK StGB-RIEDO, Art. 30 N 106). Mit Strafanträgen vom 30. Oktober 2024 und 22. Juli 2025 hat sich die Privatklägerin hinsichtlich der Tatbestände der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB sowie der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB frist- und formgerecht sowohl als Straf- als auch als Privatklägerin konstituiert (vgl. D1 act. 7; D2 act. 6).

3.3. Ausserdem konstituierte sich die Geschädigte mit Strafanzeige vom 12. Februar 2025 (vgl. D3 act. 3/1) bzw. mit Strafanzeige ihrer Vertreterin vom 14. Juli 2025 im Sinne von Art. 119 StPO hinsichtlich der Offizialdelikte der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Vorfall vom 7. Juli 2025) als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage und Beweismittel

1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten die in der Anklageschrift vom 5. Januar 2026 umschriebenen Sachverhalte vor (D1 act. 17).

1.2. In Bezug auf den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt der Drohung liegt die entsprechende E-Mail vom 28. Oktober 2025 mit dem in der Anklageschrift umschriebenen Text als objektives Beweismittel in den Akten (D1 act. 2/1). Der Beschuldigte bestreitet nicht, diese geschrieben und versandt zu haben (D1 act. 4/1 F/A 19 ff.; D1 act. 4/2 F/A 5 ff.; Prot. S. 33 ff.).

1.3. Der Beschuldigte ist hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Sachverhalte des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowohl hinsichtlich der Verletzung des Rayonverbots am 7. Februar 2025 auf den Parkplatz an der D._____-strasse 1 in E._____ als auch hinsichtlich der Verletzung des Kontaktverbotes gegenüber der Privatklägerin am 7. Juli 2025 in der Bäckerei C._____ an der F._____-strasse 2 in G._____ geständig (D1 act. 4/3 F/A 42 und F/A 43). Dies hat der Beschuldige ebenfalls an der Hauptverhandlung vom 22. April 2026 widerholt (Prot. S. 49 f. und S. 54 ff.). Die den Ersatzmassnahmen zugrundeliegenden Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 1. November 2024 sowie des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Dietikon vom 4. Februar 2025 und 29. April 2025 liegen in den Akten (D1 act. 10/12 bzw. D3 act. 2/3 bzw. D4 act. 1/2 Beilage 7; D1 act. 10/19 bzw. D3 act. 2/5; D1 act. 10/28 bzw. D4 act. 1/2 Beilage 8).

1.4. Hinsichtlich des vorgeworfenen Sachverhalts der falschen Anschuldigung liegt die entsprechende Gefährdungsmeldung an die KESB des Bezirks Horgen vom 13. Juni 2025 mit dem in der Anklageschrift umschriebenen Inhalt als objektives Beweismittel im Recht (D4 act. 1/2 Beilage 4). Der Beschuldigte bestreitet nicht, diese geschrieben und verschickt zu haben (D1 act. 4/3 F/A 21; Prot. S. 51).

1.5. Folglich ist der äussere Sachverhalt in Bezug auf die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 5. Januar 2026 vorgeworfenen Tatbestände der Drohung

(Dossier 1), des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Dossier 3 und Dossier 4) sowie der falschen Anschuldigung (Dossier 4) grundsätzlich rechtsgenügend erstellt. Die Frage, ob der Sachverhalt gemäss Anklage auch in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt ist, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung behandelt (vgl. III).

1.6. In Bezug auf die dem Beschuldigten vorgeworfene Beschimpfung vom 19. Juli 2025 machte dieser zusammengefasst geltend, dass es zwar stimme, dass es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei (D2 act. 5 F/A 13 und F/A 16; D1 act. 4/3 F/A 13; Prot. S. 44 ff.); es stimme aber nicht, dass er der Privatklägerin die Worte "alles was dich interessiert, sind fremde Schwänze zu lutschen" gesagt habe (D2 act. 5 F/A 15; D1 act. 4/3 F/A 14; Prot. S. 48 f.).

1.7. Da der Beschuldigte den angeklagten Vorwurf der Beschimpfung Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 2) bestreitet, ist zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt anhand der zur Verfügung stehenden Beweismittel rechtsgenügend erstellt werden kann. Zur Erstellung des Sachverhalts betreffend die Beschimpfung dienen die am Vortag des angeklagten Vorfalls zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ausgetauschten E-Mails (D1 act. 3/2 S. 6 f.), die Aussagen des Beschuldigten (D2 act. 5 F/A 11 ff.; D1 act. 4/3 F/A 11 ff.; Prot. S. 41 ff.) sowie die Strafanzeige und die Aussagen der Privatklägerin als Auskunftsperson (D2 act. 6; D1 act. 5/2 F/A 26 ff.; Prot. S. 12 ff.).

2. Grundsätze der Beweiswürdigung

2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist auf Grund der Aussagen, der weiteren Beweise und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche Zweifel, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen

Menschen stellen (WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 10 N 13).

2.2. Stützt sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Es darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden. Einzubeziehen ist die Motivlage einer Person, falsche Aussagen zu machen, da zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen Aussagen ein glaubhaftes Lügen ohne weiteres möglich ist. Massgebend bleibt die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Zusammenfassend ist die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte (vgl. zum Ganzen BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., München 2025).

3. Würdigung der Beweismittel (Dossier 2)

3.1. Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten

3.1.1. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass dieser nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 Abs. 1 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet war und als direkt vom Strafverfahren Betroffener ein – insoweit legitimes und natürliches – Interesse daran haben dürfte, sich selbst nicht zu belasten und gegebenenfalls die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Dem Beschuldigten kann jedoch einzig aus seiner Parteistellung kein Nachteil erwachsen, da jede beschuldigte Person ein Interesse an einem möglichst günstigen Prozessergebnis hat, weshalb ihm eine grundsätzliche Glaubwürdigkeit zu attestieren ist (vgl. Urteil OGer ZH SB180079-O vom 18. Oktober 2018 E. 3.1).

3.1.2. Zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin gilt festzuhalten, dass sie als Auskunftsperson und damit unter Hinweis auf die strenge Strafdrohung gemäss Art. 303 StGB sowie auch unter Hinweis auf Art. 304 und 305 StGB einvernommen wurde. Beim Beschuldigten handelt es sich um ihren ehemaligen Lebenspartner, der ihr vorwirft, ihre Aussagen seien nicht tatsachenbasiert, sondern von ihren Gefühlen geleitet (D1 act 4/3 F/A 9). Vor dem Hintergrund der nachweislich andauernden konfliktbehafteten Beziehung ist dies zu erwarten, und es ist nicht davon auszugehen, dass die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin eingeschränkt wäre. Im Zentrum steht somit der Gehalt bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

3.2. Aussagen des Beschuldigten

3.2.1. Wie bereits dargelegt, bestreitet der Beschuldigte, die Äusserung "alles was dich interessiert, sind fremde Schwänze zu lutschen" gegenüber der Privatklägerin gemacht zu haben. Er räumt jedoch ein, dass es im Zusammenhang mit der Regelung der Ferien betreffend die gemeinsame Tochter zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sein Aussageverhalten insgesamt nicht widerspruchsfrei erscheint.

3.2.2. Bereits hinsichtlich des zugrunde liegenden Geschehens ergeben sich Unstimmigkeiten: So führte der Beschuldigte gemäss E-Mail vom 18. Juli 2024 aus, er sei schwer krank, befinde sich in Behandlung und wisse nicht, ob er die Tochter wie geplant in die Ferien nehmen könne; zudem seien sämtliche Personen, die während seiner Behandlung für die Betreuung der Tochter hätten einspringen können, abwesend (D1 act. 3/2 S. 7). Die Privatklägerin antwortete darauf, er solle bis am Folgetag am Nachmittag verbindlich Bescheid geben, da sie am Abend in die Ferien verreisen werde (D1 act. 3/2 S. 6) . Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 31. Oktober 2024 schilderte der Beschuldigte demgegenüber, die Privatklägerin habe die Ferien – wie bereits in der Vergangenheit – kurzfristig abgesagt, weshalb es in der Folge zu einem Streit gekommen sei (D2 act. 4/1 F/A 13). An der Hauptverhandlung vom 22. April 2026 führte er zusätzlich aus, er habe damals angenommen, an Covid erkrankt zu sein, weshalb er die entsprechende Nachricht verfasst habe. Gleichzeitig stellte er die Situation so dar, dass er in eine von der Privatklägerin bewusst herbeigeführte Konstellation "hineingeraten" sei, da diese

die Ferien bereits im Voraus geplant und beabsichtigt habe, gemeinsam mit der Tochter und ihrem neuen Freund zu verreisen. Die Privatklägerin habe sodann davon ausgehen sollen, er werde es "schon irgendwie schaffen", die Ferien mit der gemeinsamen Tochter zu verbringen (Prot. S. 44 ff.). Diese wechselnden und teilweise miteinander nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringenden Darstellungen erscheinen insgesamt widersprüchlich und nur beschränkt plausibel. Eine konsistente und in sich geschlossene Schilderung des Ablaufes der Ereignisse lässt sich aus den Angaben des Beschuldigten nicht ableiten.

3.2.3. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vor Gericht auf die konkrete Frage, ob es bereits vor seinem Eintreffen am Wohnort der Privatklägerin in E._____ zu einem Telefonat gekommen sei (anlässlich dessen gemäss der Privatklägerin die angeklagte Äusserung gefallen sein soll; vgl. sogleich), nicht eindeutig Stellung bezog. Er bestätigte ein solches lediglich unpräzise, ohne den zeitlichen Ablauf näher zu konkretisieren, und wechselte in der Folge rasch zur Darstellung des mutmasslichen Motivs der Auseinandersetzung (Prot. S. 44). Auch insoweit ergibt sich kein klar strukturierter und widerspruchsfreier Ablauf der Geschehnisse.

3.2.4. Insgesamt vermögen die Aussagen des Beschuldigten daher keine durchgehend konsistente und nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung zu vermitteln.

3.3. Aussagen der Privatklägerin

3.3.1. Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich demgegenüber insgesamt als glaubhaft. Sie schilderte das Kerngeschehen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. November 2025 (D1 act. 5/2 F/A 26 f.) sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. April 2026 (Prot. S. 13 ff.) in einem weitgehend konstanten, schlüssigen und lebensnahen Ablauf. Übereinstimmend gab sie an, der Beschuldigte habe ihr am Vorabend per E-Mail mitgeteilt, er sei gesundheitlich angeschlagen und wisse nicht, ob er die gemeinsame Tochter für die Ferien übernehmen könne, worauf sie ihn um verbindliche Rückmeldung bis zum folgenden Mittag ersucht habe. Ebenfalls konstant schilderte sie ein anschliessendes Telefonat mit verbaler Eskalation sowie das Treffen am Morgen des Vorfalls, anlässlich dessen

es erneut zu einer Eskalation unter Einbezug der Tochter gekommen sei. Insgesamt ergibt sich damit ein klar strukturierter und nachvollziehbarer Geschehensablauf, der sich im Vergleich zu den Aussagen des Beschuldigten als deutlich konsistenter und widerspruchsfreier darstellt.

3.3.2. Übereinstimmend ist ferner auch die zeitliche Einordnung der angeklagten Äusserung durch die Privatklägerin. So gab die Privatklägerin in ihrer Strafanzeige an, dass der Beschuldigte ihr die angeklagte Äusserung am 19. Juli 2025 am Morgen gegen 09.30 Uhr am Telefon gesagt habe (D2 act. 6). Dies bestätigte sie anlässlich der Hauptverhandlung erneut (Prot. S. 15).

3.3.3. Hingegen besteht hinsichtlich des genauen Wortlauts der beanstandeten Äusserung eine Diskrepanz. Während die Privatklägerin in der Strafanzeige ausführte, der Beschuldigte habe von "fremden Schwänzen" gesprochen (D2 act. 6), gab sie sowohl in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (D1 4/3 F/A 26) als auch an der Hauptverhandlung (Prot. S. 9 und S. 14) an, der Beschuldigte habe von "grossen Schwänzen" gesprochen. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Aussagen, die zeitlich näher am Ereignis erfolgen, regelmässig eine höhere Präzision aufweisen. Vorliegend vermag die Abweichung jedoch den Glaubhaftigkeitswert der Aussagen insgesamt nicht entscheidend zu beeinträchtigen. Sie begründet indessen nicht unerhebliche Zweifel daran, welcher konkrete Begriff tatsächlich verwendet wurde.

3.4. Fazit

In Würdigung dieser Umstände ist in objektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin äusserte, "alles was dich interessiert, sind […] Schwänze zu lutschen". Demgegenüber lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, ob er dabei von "fremden" oder "grossen" Schwänzen sprach. Für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts der Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 2) ist daher vom in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt auszugehen, mit der Einschränkung, dass sich das Wort "fremd" nicht rechtsgenüglich erstellen lässt. Die Frage, ob der Sachverhalt gemäss Anklage auch in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt ist, wird – wie

bei den übrigen Vorwürfen – im Rahmen der rechtlichen Würdigung behandelt (vgl. III).

III. Rechtliche Würdigung

1. Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 1)

1.1. Objektiver Tatbestand

1.1.1. Der Drohung gemäss Art. 180 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Angst oder Schrecken versetzt. Der Begriff der Drohung bezieht sich auf das in Aussichtstellen eines künftigen schweren Übels bzw. Nachteils, dessen Verwirklichung vom Willen des Drohenden abhängig erscheint (BGE 106 IV 125 E. 2.a; BSK StGB II-DELNON/RÜDY, Art. 180 StGB N 14). Diese Handlung muss objektiv geeignet sein, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen, wobei als Massstab auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermassen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist (BGer 6B_192/2012, Urteil vom 10. September 2012, E. 1.1; BGer 6B_307/2013, Urteil vom 13. Juni 2013, E. 5.1). Bei der Beurteilung der Eignung ist nicht ausschliesslich auf den Wortlaut der Äusserung abzustellen; vielmehr sind die gesamten Umstände zu berücksichtigen. Wird das Opfer in seinem Sicherheitsgefühl tatsächlich schwer beeinträchtigt bzw. "in Schrecken oder Angst versetzt", so gilt der Tatbestand als vollendet.

1.1.2. Hinsichtlich der Tathandlung ist daher zunächst die objektive Eignung zu prüfen. Der Beschuldigte macht zusammengefasst geltend, die Passage "[...] aber bald, sehr bald, wird deiner Willkür ein Ende gesetzt, wirst du in Schranken gewiesen und H._____ wird von deinem Joch befreit. […]" habe sich auf das bevorstehende Treffen beim Friedensrichter in I._____ bezogen, an welchem insbesondere Unterhalts-, Besuchs- und Kinderbelange hätten geregelt werden sollen. Ausgangspunkt seiner Äusserungen sei gewesen, dass die Privatklägerin die Besuchsregelung einseitig handhabe und er seine Tochter seit Juli nicht mehr gesehen habe. Mit der Formulierung, der Willkür werde bald ein Ende gesetzt und die Tochter werde befreit, habe er sinngemäss gemeint, dass die zuständigen Behörden

diese Situation klären und die Besuchsrechtregelung durchsetzen würden. Die Nachricht sei aus diesem Kontext gerissen worden und sei nur im Gesamtzusammenhang verständlich. Weiter führt der Beschuldigte aus, mit "A1“ habe er die Westschweiz bzw. den neuen Partner der Privatklägerin gemeint; damit habe er die Autobahn A1 bezeichnet, welche die Privatklägerin jeweils auf ihren Fahrten zu ihrem neuen Partner benutzt hatte. Die Formulierung "erfreuliche Nachrichten“ sei zynisch gemeint gewesen und habe sich auf die aus seiner Sicht mögliche Situation bezogen, dass die Privatklägerin bei ihrem neuen Partner verbleibe. Gemeint gewesen sei insbesondere, dass die Privatklägerin die Tochter während der Rückreisen von ihrem neuen Partner bereits öfters kontaktiert habe und er sich vorgestellt habe, sie könnte ihr mitteilen, sie bleibe in der Westschweiz bei ihrem neuen Partner (vgl. D1 act. 4/1 F/A 48 ff.; D1 act. 4/2 F/A 9 ff.; Prot. S. 33 ff.).

1.1.3. Vor dem Hintergrund des eskalierten familienrechtlichen Konflikts sowie der hängigen Auseinandersetzungen betreffend Obhut und Besuchsrecht durfte ein vernünftiger Mensch die Aussage "[...] aber bald, sehr bald, wird deiner Willkür ein Ende gesetzt, wirst du in Schranken gewiesen und H._____ wird von deinem Joch befreit. [...]“ zunächst als Hinweis auf ein aus Sicht des Beschuldigten bevorstehendes behördliches oder gerichtliches Einschreiten verstehen. Der in Aussicht gestellte Nachteil erschien insoweit von einem familienrechtlichen Entscheid abhängig und nicht unmittelbar vom Willen des Beschuldigten selbst. Diese Passage allein erweist sich daher nicht ohne Weiteres als objektiv geeignet, die Privatklägerin in Angst oder Schrecken zu versetzen.

1.1.4. Demgegenüber geht die Formulierung "[…] Oder vielleicht wird eine erfreuliche Nachricht von A1 uns von dir endgültig befreien.“ über eine blosse Bezugnahme auf den familienrechtlichen Konflikt hinaus. Auch wenn die Äusserung offen formuliert ist, suggeriert sie aus Sicht einer vernünftigen Drittperson klar die Möglichkeit eines schweren Unglücks oder Todesfalls im Zusammenhang mit den Fahrten der Privatklägerin auf der A1. Dass der Beschuldigte geltend macht, die Aussage habe lediglich bedeutet, die Privatklägerin könne dauerhaft bei ihrem neuen Partner in der Westschweiz verbleiben, erscheint bereits deshalb wenig naheliegend, weil sich die Parteien in einem erbitterten Obhuts- und Besuchsrechtsstreit

befinden und keine Anhaltspunkte bestehen, wonach die Privatklägerin tatsächlich in der Westschweiz hat bleiben und ihre Obhut über die Tochter hat aufgeben wollen. Zudem erscheint widersprüchlich, dass die Privatklägerin einerseits ihre Obhut hätte aufgeben wollen und sich dennoch auf die Autobahn begeben hätte, um zur Tochter zurückzufahren. Hinzu kommt, dass die Äusserung nicht isoliert zu betrachten ist. Der Beschuldigte äusserte innerhalb weniger Monate wiederholt Todes- und Verschwindenswünsche gegenüber der Privatklägerin. So liegt insbesondere eine weitere E-Mail vom 11. September 2024 vor, in welcher der Beschuldigte der Privatklägerin schrieb: "Vielleicht wird eine deiner Töfftouren mit deinem neuen Typen deine letzte sein, und dann wirst du vor deiner Mutter Rechenschaft ablegen" (D1 act. 12/11). Die Mutter der Privatklägerin war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Seine Erklärung, mit dieser Nachricht sei die Stiefmutter der Privatklägerin gemeint gewesen (Prot. S. 39 f.), erscheint nicht plausibel und ist daher als Schutzbehauptung zu würdigen. Ebenso schrieb der Beschuldigte in einer weiteren Nachricht vom 13. September 2024: "Ich bete für den Tag an dem du endgültig und für ewig aus unserem Leben verschwindest“ (D1 act. 3/3 S. 183) Vor diesem Gesamtkontext durfte die Privatklägerin die Formulierung betreffend "erfreuliche Nachricht von A1“ objektiv als Ankündigung eines möglichen schweren Übels verstehen. Dabei erscheint die Verwirklichung des angedeuteten Nachteils auch nicht derart ausserhalb des Einflussbereichs des Beschuldigten liegend, dass ein Bezug zu seinem Willen ausgeschlossen wäre (Manipulation am Auto, Auftrag etc.). Insgesamt war die Äusserung somit objektiv geeignet, die Privatklägerin in Angst oder Schrecken zu versetzen.

1.1.5. Hinsichtlich des Taterfolgs ist zu prüfen, ob die Privatklägerin durch die Äusserungen tatsächlich in Angst oder Schrecken versetzt wurde. Aktenkundig ist, dass die Privatklägerin zunächst mit „aha, der alte A._____ ist zurück“ antwortete (D1 act. 2/2). Daraus allein lässt sich jedoch nicht abschliessend auf das Fehlen eines entsprechenden Erlebnisses von Angst oder Schrecken schliessen. Die Privatklägerin führte sodann im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme als auch an der Hauptverhandlung aus, sie habe an jenem Abend erstmals den Gedanken zugelassen, der Beschuldigte könnte ihr tatsächlich etwas antun; es habe eine gewisse Zeit gedauert, bis sich diese Vorstellung verfestigt habe (D1 act. 5/2 F/A 15 f.;

Prot. S. 11). Zwar lässt sich nicht eindeutig erstellen, zu welchem Zeitpunkt die Privatklägerin im Sinne von Art. 180 StGB in Angst oder Schrecken versetzt wurde, insbesondere ob dies unmittelbar nach Erhalt der Nachricht oder erst zeitlich verzögert erfolgte. Entscheidend ist jedoch, dass der Eintritt des Taterfolgs nicht zwingend zeitlich exakt bestimmbar sein muss, solange sich aus den gesamten Umständen ergibt, dass ein entsprechender Zustand eingetreten ist. Entsprechend wurden auch die Gewaltschutzmassnahmen erst drei Tage später am 31. Oktober 2024 angeordnet (vgl. D1 act. 2/3). Zwar ist zutreffend, dass die Privatklägerin ausgesagt hat, ihre Angst habe sich nicht zwingend auf einen konkreten Bezugspunkt wie die "A1" beschränkt bzw. nicht ausschliesslich darauf bezogen (Prot. S. 11). Daraus kann jedoch nichts zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden. Für die Bejahung von Art. 180 StGB ist nicht entscheidend, auf welchen konkreten Anlass sich die Angst im Einzelnen bezieht, sondern dass im Ergebnis aufgrund einer bestimmten Aussage ein Zustand von Angst oder Schrecken hinsichtlich einer ernstlichen Beeinträchtigung der persönlichen Integrität eingetreten ist. Eine Aufspaltung nach einzelnen Bezugspunkten der Bedrohung ist dabei nicht erforderlich, sofern sich die Befürchtung eines gegen die Person der Privatklägerin gerichteten Angriffs insgesamt ergibt. In der Gesamtwürdigung ist der Taterfolg damit zu bejahen.

1.2. Subjektiver Tatbestand

1.2.1. In subjektiver Hinsicht ist vorsätzliches Handeln hinsichtlich der Tathandlung und des Erfolgs erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB II-DELNON/RÜDY, Art. 180 StGB N 33).

1.2.2. Der Beschuldigte musste damit rechnen, dass die Äusserung "[…] Oder vielleicht wird eine erfreuliche Nachricht von A1 uns von dir endgültig befreien.“ als Andeutung eines gegen die Privatklägerin gerichteten schweren Nachteils verstanden wird und entsprechende Angst auslöst. Indem er sie dennoch tätigte, nahm er dies zumindest in Kauf. Damit überschreitet sein Verhalten das im Rahmen von Art. 180 StGB noch strafrechtlich tolerierbare Mass, weshalb Eventualvorsatz zu bejahen und der Sachverhalt gemäss Anklage auch in subjektiver Hinsicht erstellt und der subjektive Tatbestand der Drohung als erfüllt zu erachten ist.

2. Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 2)

2.1. Objektiver Tatbestand

2.1.1. Nach Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich der Beschimpfung schuldig, wer vorsätzlich jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Bei einer Verletzung der Ehre in Form von Formalinjurien (d. h. ein reines Werturteil) handelt es sich um einen blossen Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt.

2.1.2. Der Beschuldigte teilte der Privatklägerin die als Beschimpfung angeklagte Äusserung anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung am 19. Juli 2024 durch Wort am Telefon mit. Die konkrete Äusserung "alles was dich interessiert, sind […] Schwänze zu lutschen" stellt ein reines Werturteil dar, das sich nicht auf überprüfbare Tatsachen stützt und somit als Formalinjurie im Sinne von Art. 177 StGB zu qualifizieren ist. Derartige Äusserungen eignen sich objektiv, jemanden in seiner Würde als ehrbarer Mensch herabzusetzen, da sie ihm ein Verhalten unterstellen, das nach allgemeiner Anschauung charakterlich nicht anständig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Äusserung von "Schwänzen“, "grossen Schwänzen“ oder "fremden Schwänzen“ die Rede war, weshalb es für die Qualifikation als Beschimpfung unerheblich ist, dass der angeklagte objektive Sachverhalt in Bezug auf das Wort "fremde“ nicht erstellt werden kann (vgl. II Ziff. 3.4.). Der objektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

2.2. Subjektiver Tatbestand

2.2.1. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Besteht die Beschimpfung in einem Werturteil (Formalinjurie) muss sich der Vorsatz nur darauf richten, dass die Äusserung ehrenrührig, aber nicht auch darauf, dass sie nicht vertretbar ist.(BSK StGB-RIKLIN, Art. 177 N 14).

2.2.2. Bei der Verwendung derart drastischer und offenkundiger Schimpfworte im Kontext eines Streits ist davon auszugehen, dass der Täter sich der Ehrenrührigkeit der Äusserung bewusst war und somit wissentlich und willentlich handelte. Der sub-

jektive Tatbestand ist demzufolge erfüllt, womit der angeklagte Sachverhalt auch in subjektiver Hinsicht erstellt ist.

2.3. Entlastungsbeweise

Die Regelung über die Entlastungsbeweise von Art. 173 kommen auch in Fällen von Art. 177 zum Zuge, wenn Gegenstand der Beschimpfung eine Tatsachenbehauptung oder ein gemischtes Werturteil ist. Bei reinen Werturteilen (Formalinjurie) hingegen nicht, weshalb dies vorliegend nicht zu prüfen ist.

2.4. Provokation und Retorsion (Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB)

2.4.1. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben oder ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien. Bei der Provokation und Retorsion wird vorausgesetzt, dass der Täter unmittelbar reagiert. Nach BGE 83 IV 151 wird die ratio legis der Strafbefreiung bei der Provokation vor allem im Affekt des Täters gesehen, dem die Zeit zu ruhiger Überlegung fehlt.

2.4.2. Der Verteidiger des Beschuldigten machte anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. April 2026 geltend, dass die Voraussetzungen der Provokation nach Art. 177 Abs. 2 StGB angesichts des hitzigen Streitverlaufs, bei dem die Privatklägerin den Beschuldigten als "Bastard" bezeichnet habe, erfüllt sei und allenfalls auch die Retorsion nach Art. 177 Abs. 3 StGB in Betracht käme, wenn die Beschimpfung unmittelbar erwidert worden ist (act. 33 S. 10 f.).

2.4.3. Der Beschuldigte hat zwar im Rahmen der polizeilichen Einvernahme angegeben, die Privatklägerin habe ihn während der verbalen Auseinandersetzung als "Bastard" bezeichnet (D2 act. 5 F/A 16), und ergänzte dies in der Hauptverhandlung um den Ausdruck "Arschloch" (Prot. S. 44). Allerdings hat er nicht strukturiert dargelegt, wie die Abläufe genau waren und was konkret vorgefallen ist, nicht mal auf Nachfrage seines Verteidigers (Prot. S. 44 ff. und S. 61). Sollten seitens der Privatklägerin ebenfalls Beschimpfungen ausgesprochen worden sein, bleibt unklar, ob diese vor oder nach der Beschimpfung durch den Beschuldigten erfolgt

sein sollen. Dem Vorstehenden entsprechend ist keine Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 2 oder Abs. 3 StGB geboten.

3. Ungehorsam gegen amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Vorfall vom 7. Februar 2025, Dossier 3)

3.1. Objektiver Tatbestand

3.1.1. Gemäss Art. 292 StGB macht sich strafbar, wer der durch die (örtlich, sachlich und funktionell; vgl. BGE 122 IV 340 E. 2) zuständigen Behörden oder einen zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Die Täterhandlung besteht damit im "nicht Folge leisten" der mit Strafandrohung belegten Verfügung. Die nähere Umschreibung der dem Adressaten auferlegten Pflichten ergibt sich aus dem Inhalt der Verfügung selbst, weshalb es sich bei Art. 292 StGB um eine sogenannte Blankettstrafnorm handelt. In der Verfügung muss das strafbare Verhalten mit genügender Bestimmtheit umschrieben sein und zwingend in einem Gebot oder Verbot bestehen. Je nachdem, ob es sich um ein Verbot oder ein Gebot handelt, ist die Tathandlung ein Tun oder ein Unterlassen. Die in der Verfügung getroffene Anweisung muss derart präzise gehalten sein, dass der Adressat sein Verhalten tatsächlich danach richten kann.

3.1.2. Eine Bestrafung nach Art. 292 StGB setzt überdies die Vollstreckbarkeit der Verfügung voraus. An der Vollstreckbarkeit fehlt es, solange ein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung ergriffen werden kann. Bis zum Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist fällt eine Sanktionierung wegen Ungehorsams ausser Betracht (BGE 90 IV 79 E. 3). Die der Strafdrohung unterstellte Verfügung muss eine besondere Belehrung über die strafrechtlichen Folgen des Ungehorsams enthalten, wobei auf die Sanktionierung durch eine Busse hinzuweisen ist (BGE 105 IV 248). Wer die Strafandrohung schon kennt, ist auch ohne ausdrückliche Belehrung strafbar (BGE 86 IV 28). Überdies muss die Verfügung dem Adressaten zugegangen

sein (DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl., § 99, S. 422 ff.).

3.1.3. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 1. November 2024 wurde dem Beschuldigten unter anderem untersagt, das Gebiet um den Wohnort der Privatklägerin an der J._____-strasse 3, E._____, sowie das Gebiet um den Arbeitsort der Privatklägerin an der K._____-strasse 4, L._____ gemäss GSG-Planbeilagen zu betreten (D1 act. 10/12 bzw. D3 act. 2/3 bzw. D4 act. 1/2 Beilage 7). Mit Verfügung vom 4. Februar 2025 wurde das entsprechende Rayonverbot bis zum Abschluss des Vorverfahrens, einstweilen jedoch längstens bis zum 1. Mai 2025, verlängert (D1 act. 10/19 bzw. D3 act. 2/5). Für den Erlass des Rayonverbots war das Zwangsmassnahmengericht Zürich örtlich, sachlich und funktionell zuständig, ebenso wie das Zwangsmassnahmengericht Dietikon für dessen Verlängerung. Die entsprechenden Verfügungen enthielten klare Handlungsanweisungen sowie die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

3.1.4. Indem der Beschuldigte am 7. Februar 2025, um ca. 12.30 Uhr, mit seinem Personenwagen zum Parkplatz an der D._____-strasse 1 in E._____ fuhr, der im zuvor dargestellten Rayon liegt, verstiess er in objektiver Hinsicht gegen das zu diesem Zeitpunkt geltende Rayonverbot.

3.2. Subjektiver Tatbestand

3.2.1. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, namentlich das Wissen um die amtliche Anordnung und die strafrechtlichen Folgen ihrer Missachtung sowie der Wille, der Anordnung trotzdem keine Folge zu leisten. Strafbar ist auch eventualvorsätzliches Handeln bzw. Unterlassen. Es genügt mithin, wenn der Täter billigend in Kauf nimmt, dass er eine ihm per Verfügung überbundene und strafbewehrte Verpflichtung verletzt (BSK StGB-RIEDO/BONER, Art. 292 N 252 f.).

3.2.2. Im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme gab der Beschuldigte an, bewusst in das Rayon hineingefahren zu sein, wobei er angenommen habe, aufgrund der wenigen Meter sei dies nicht schlimm (D1 act. 4/3 F/A 16 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. April 2026 brachte der Beschuldigte erstmals vor,

nicht gewusst zu haben, dass sich der Parkplatz noch innerhalb des Rayons befunden habe; er habe gedacht, er befinde sich knapp ausserhalb des Rayons (Prot. S. 50). Da ihm die betreffenden Verfügungen gehörig eröffnet worden waren und er Kenntnis vom gegen ihn verhängten Rayonverbot hatte, vermag er sich nicht mit Erfolg darauf zu berufen, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass sich der Parkplatz noch innerhalb des Rayons befand. Er wäre gehalten gewesen, sich über den genauen Verlauf des Rayons zu vergewissern beziehungsweise entsprechende Abklärungen zu treffen, weshalb er eine Verletzung des Rayonverbots zumindest billigend in Kauf nahm. Es ist daher mindestens von Eventualvorsatz auszugehen, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt und der angeklagte Sachverhalt in subjektiver Hinsicht erstellt ist.

3.3. Schutzzweck von Art. 292 StGB

3.3.1. Der Verteidiger des Beschuldigten bringt vor, Art. 292 StGB setze neben der vorsätzlichen Missachtung der Verfügung voraus, dass auch deren konkreter Schutzzweck beeinträchtigt werde. Der Schutzzweck eines Rayonverbots liege im Schutz der gefährdeten Person vor Annäherungen und Konfrontationen. Vorliegend habe der Beschuldigte die Privatklägerin nicht aufsuchen wollen, sondern aus väterlicher Fürsorge gegenüber seiner verletzten Tochter gehandelt. Der Schutzzweck des Rayonverbots sei daher nicht tangiert, weshalb ein Freispruch zu erfolgen habe (act. 33 S. 12).

3.3.2. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das durch Art. 292 StGB unmittelbar geschützte Rechtsgut ist die staatliche Autorität beziehungsweise das öffentliche Interesse an deren Aufrechterhaltung. Die tatbestandsmässige Handlung besteht in der Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung durch deren Adressaten. Weder der Wortlaut noch die Systematik von Art. 292 StGB setzen voraus, dass darüber hinaus eine konkrete Beeinträchtigung des mit der Anordnung verfolgten Schutzzwecks nachgewiesen wird.

4. Falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 4)

4.1. Objektiver Tatbestand

4.1.1. Den objektiven Tatbestand der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Abs. 1 StGB erfüllt, wer einen Nichtschuldigen bei einer Behörde eines Verbrechens oder Vergehens wider besseres Wissen beschuldigt in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Tathandlung ist die Mitteilung eines bestimmten, objektiv nachprüfbaren strafrechtlich relevanten Sachverhalts gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde oder einer anderen zum Empfang der Anzeige zuständigen Behörde. Die beschuldigte Person muss dabei individualisierbar sein. Die Anschuldigung muss geeignet sein, ein Strafverfahren auszulösen oder fortzuführen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass tatsächlich ein Strafverfahren eröffnet oder die beschuldigte Person verurteilt wird. Weiter setzt der objektive Tatbestand voraus, dass die angeschuldigte Person hinsichtlich der vorgeworfenen Tat unschuldig ist.

4.1.2 Der Beschuldigte sandte am 13. Juni 2025 eine Gefährdungsmeldung an die KESB des Bezirks Horgen und brachte darin unter anderem vor, die Privatklägerin übe gegenüber der gemeinsamen Tochter "grobe körperliche Gewalt“ aus und empfange regelmässig "Männerbesuche“, wobei sie die Tochter "unkontrolliertem Kontakt“ mit diesen erwachsenen Männern aussetze. Mit diesen Äusserungen warf der Beschuldigte der Privatklägerin ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, namentlich mögliche Körperverletzungsdelikte (Art. 122 und Art. 123 StGB) sowie Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB). Bei der KESB handelt es sich um eine Behörde im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Die Privatklägerin war als beschuldigte Person klar individualisierbar. Die Vorwürfe waren zudem geeignet, ein Strafverfahren gegen die Privatklägerin auszulösen. Sofern die erhobenen Vorwürfe objektiv unzutreffend wären, wäre auch das Tatbestandsmerkmal der Anschuldigung einer nichtschuldigen Person bzw. folglich der der objektive Tatbestand erfüllt.

4.2. Subjektiver Tatbestand

4.2.1. Der subjektive Tatbestand der falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfordert einerseits Vorsatz und Handeln wider besseres Wissen hinsichtlich der Unwahrheit der Beschuldigung; der Täter muss also sicher wissen, dass die angeschuldigte Person unschuldig ist, wobei Eventualvorsatz diesbezüg-

lich nicht genügt. Andererseits muss der Täter in der Absicht handeln, eine Strafverfolgung gegen den Nichtschuldigen herbeizuführen, wobei für diese Erfolgsabsicht Eventualvorsatz ausreichend ist.

4.2.2. Soweit der Beschuldigte geltend macht, mit der Gefährdungsmeldung kein Strafverfahren gegen die Privatklägerin bezweckt zu haben (Prot. S. 51), vermag ihn dies nicht zu entlasten. Zwar dient eine Gefährdungsmeldung an die KESB primär der Prüfung von Kindesschutzmassnahmen. Indessen genügt es für die Tatbestandserfüllung, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einer Kenntnisnahme durch Strafverfolgungsbehörden gerechnet werden muss oder die zuständige Behörde berechtigt ist, Strafanzeige zu erstatten. Der Eventualvorsatz hinsichtlich der Herbeiführung einer Strafverfolgung ist damit zu bejahen.

4.2.3. Zu prüfen bleibt jedoch, ob der Beschuldigte die Privatklägerin wider besseres Wissen beschuldigte. Der Beschuldigte hat im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme als auch an der Hauptverhandlung ausgesagt, die in der Gefährdungsmeldung enthaltenen Angaben entsprächen der Wahrheit (D1 act. 4/3 F/A 23 f. und F/A 43; Prot. S. 51 ff.).

4.2.4. Die von ihm erwähnte "grobe körperliche Gewalt“ bezog der Beschuldigte auf Vorfälle, bei denen die Privatklägerin der gemeinsamen Tochter den Ellbogen beziehungsweise die Schulter ausgekugelt haben soll, sowie auf Vorfälle des Ziehens an den Haaren. Hinsichtlich der behaupteten Ausrenkungen verwies er auf ärztliche Unterlagen. Bezüglich des Ziehens an den Haaren gab er an, entsprechende Wahrnehmungen selbst gemacht beziehungsweise entsprechende Schilderungen von der Tochter erhalten zu haben (D1 act. 4/3 F/A 23; Prot. S. 51 ff.). Die Privatklägerin räumte demgegenüber ein, der damals etwa dreieinhalb- bis vierjährigen Tochter beim Hochheben versehentlich das Ellbogengelenk ausgerenkt zu haben. Sie habe die Tochter anschliessend zum Arzt gebracht, wo das Gelenk wieder eingerenkt worden sei. Weitere vergleichbare Vorfälle bestritt sie (D1 act. 5/2 F/A 35 ff.; Prot. S. 18).

4.2.5. Betreffend die Äusserung, die Privatklägerin empfange regelmässig „Männerbesuche“ und setze die Tochter dabei „unkontrolliertem Kontakt“ mit erwachse-

nen Männern aus, erklärte der Beschuldigte, die Privatklägerin habe ihm selbst von zahlreichen Beziehungen zu Männern berichtet; zudem habe die Tochter entsprechende Aussagen gemacht (D1 act. 4/3 F/A 24; Prot. S. 53 f.). Die Privatklägerin bestritt ihrerseits, die Tochter je unbeaufsichtigt mit anderen Männern gelassen zu haben und schliesst aus, dass die gemeinsame Tochter aufgrund eines Loyalitätskonflikts gegenüber dem Beschuldigten entsprechende Äusserungen gemacht haben könnte (Prot. S. 19). Demgegenüber führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung im Rahmen der Befragung zur allgemeinen familiären Situation aus, er gehe davon aus, dass sich die gemeinsame Tochter bereits seit Jahren in einem Loyalitätskonflikt befinde (Prot. S. 25 ff.).

4.2.6. Vor diesem Hintergrund kann nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Tochter gegenüber dem Beschuldigten entsprechende Äusserungen tätigte oder dass der Beschuldigte die geschilderten Vorkommnisse subjektiv als zutreffend wahrnahm. Gerade in hochkonflikthaften Elternkonstellationen sind Loyalitätskonflikte des Kindes nicht ungewöhnlich. Es ist daher nicht erstellt, dass der Beschuldigte sicher wusste, dass seine Angaben unwahr waren. Der direkte Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit der Beschuldigung ist folglich nicht nachgewiesen. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen.

5. Ungehorsam gegen amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Vorfall vom 7. Juli 2025, Dossier 4)

5.1. In Bezug auf die theoretischen Ausführungen des Straftatbestands des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB kann auf Erwägung III. Rechtliche Würdigung, Ziffer 3, dieses Urteils verwiesen werden.

5.2. Objektiver Tatbestand

5.2.1. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 1. November 2024 wurde dem Beschuldigten unter anderem untersagt, mit der Privatklägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, Mail etc.) Kontakt

aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen (D1 act. 10/12 bzw. D3 act. 2/3 bzw. D4 act. 1/2 Beilage 7). Mit Verfügung vom 29. April 2025 vom Bezirksgericht Dietikon wurde das entsprechende Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin bis zum Abschluss des Vorverfahrens, einstweilen jedoch längstens bis zum 1. August 2025, verlängert (D1 act. 10/28 bzw. D4 act. 1/2 Beilage 8). Bei den besagten Verfügungen handelt es sich um amtliche Verfügungen des jeweils zuständigen Zwangsmassnahmengerichts, die eine klare Handlungsanweisung enthielten. Zudem erfolgte der Hinweis auf die Straffolgen gemäss Art. 292 StGB.

5.2.2. Indem der Beschuldigte am 7. Juli 2025 um ca. 18.30 Uhr die Bäckerei C._____ an der F._____-strasse 2 in G._____ betrat, dort an den Tisch der Privatklägerin trat und sie ansprach, verletzte er in objektiver Hinsicht das zu diesem Zeitpunkt geltende Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin.

5.3. Subjektiver Tatbestand

5.3.1 Der Beschuldigte hat eingeräumt, zum Zeitpunkt des Vorfalls Kenntnis vom gegen ihn verhängten Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin gehabt zu haben sowie die Privatklägerin in der Bäckerei angesprochen zu haben (D1 act. 4/3 F/A 27 f. und F/A 44; Prot. S. 55 f.).

5.3.2. Der Verteidiger des Beschuldigten bringt vor, der Beschuldigte habe weder gewusst noch damit rechnen müssen, dass sich die Privatklägerin in der Bäckerei C._____ aufhalten würde. Deren Anwesenheit habe er daher nicht billigend in Kauf genommen, weshalb es selbst am Eventualvorsatz fehle. Der Beschuldigte habe die Bäckerei lediglich betreten, um ein Sandwich zu kaufen (act. 33 S. 16).

5.3.3. Ob der Beschuldigte das Fahrzeug der Privatklägerin vor der Bäckerei wahrgenommen hat beziehungsweise bereits beim Betreten der Bäckerei wusste, dass sich die Privatklägerin dort aufhielt, ist nicht angeklagt und muss daher nicht erstellt werden (vgl. D1 act. 17). Fest steht jedoch, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in der Bäckerei wahrnahm und sich in der Folge dazu entschloss, sie anzusprechen. Es wäre ihm freigestanden, lediglich ein Sandwich zu kaufen und die Bäckerei anschliessend wieder zu verlassen, ohne mit der Privatklägerin in Kontakt zu treten. Stattdessen sprach er die Privatklägerin bewusst an, obwohl ihm sowohl deren Identität als auch das gegenüber ihr bestehende Kontaktverbot bekannt waren. Damit handelte er wissentlich und willentlich entgegen dem gegen ihn bestehenden Kontaktverbot. Der Vorsatz ist folglich zu bejahen, womit auch der angeklagte Sachverhalt in subjektiver Hinsicht erstellt ist.

6. Fazit

Mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte entsprechend der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB und des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist der Beschuldigte freizusprechen.

IV. Strafzumessung

1. Allgemeines zur Strafzumessung

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperation). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist das Gericht an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt das Asperationsprinzip nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217 E. 2.2). Erst nach Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_865/2009, Urteil vom 25. März 2010, E. 1.6.1).

2. Strafart

2.1. Bei der Gesamtstrafenbildung hat sich das Gericht zur Wahl der jeweiligen Strafart für die konkreten Delikte zu äussern (Art. 41 Abs. 2 StGB; Art. 50 StGB). Bei der Wahl der Sanktionsart sind gemäss Rechtsprechung als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift beziehungsweise die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Auf Freiheitsstrafe statt auf Geldstrafe kann das Gericht sodann nur erkennen, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB).

2.2. Hinsichtlich der zu wählenden Strafart ist zu erwähnen, dass für den Tatbestand der Drohung nebst einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe ausgefällt werden

könnte (Art. 180 Abs. 1 StGB). Die Beschimpfung hingegen wird nur mit einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB). Für Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ist zwingend eine Busse auszusprechen (Art. 292 StGB), wobei für diese ein Strafrahmen von CHF 1.– bis CHF 10'000.– gilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB).

2.3. Vorliegend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist (act. 26). Aus spezialpräventiver Sicht rechtfertigt es sich daher vorliegend nicht, nebst einer Geldstrafe eine Freiheitstrafe auszusprechen (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB). Entsprechend ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen ist.

3. Allgemeine Strafzumessungsregelung

3.1. Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden des Täters wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

3.2. Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Deliktes festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wurde. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass der Pflichtwidrigkeit und Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 StGB N 115 ff.).

3.3. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht sowie die Strafempfindlichkeit oder ein Geständnis (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 StGB N 85 und 120 ff.).

4. Konkrete Strafzumessung

4.1. Einsatzstrafe aufgrund der Drohung (Dossier 1)

4.1.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwar eine Todesdrohung aussprach und sich die Drohung damit gegen Leib und Leben und somit gegen sehr hohe Rechtsgüter richtete. Relativierend fällt jedoch ins Gewicht, dass die Drohung offen formuliert und schriftlich kommuniziert wurde. Sie erfolgte damit nicht in Anwesenheit der Privatklägerin selbst. Zudem wurde keine Waffe oder ein sonstiges Tatmittel eingesetzt, welches die Drohung zusätzlich untermauert oder ihre Unmittelbarkeit erhöht hätte.

4.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass dem Verhalten als Motiv der Wunsch zugrunde lag, seine Tochter häufiger zu sehen.

4.1.3. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt daher leicht. Innerhalb der möglichen Bandbreite des Strafrahmens erscheint eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen unter dem Aspekt der Tatkomponente als Einsatzstrafe angemessen.

4.2. Asperation aufgrund der Beschimpfung (Dossier 2)

4.2.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Aussage "alles was dich interessiert, sind […] Schwänze zu lutschen" um eine relativ generische Äusserung handelt, die jedoch inhaltlich leicht konkreter und damit ehrverletzender ist als rein pauschale Beleidigungen wie etwa "Arschloch“ oder "Dummkopf", da sie sich gleichwohl auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falls bezieht.

4.2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Leicht relativierend ist jedoch, dass seiner Äusserung der Antrieb zugrunde lag, die Ferien nicht mit seiner Tochter verbringen zu können.

4.2.3. Das Verschulden des Beschuldigten lässt sich unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten als gerade noch leicht qualifizieren, sodass eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen als dem Verschulden des Täters angemessen erscheint. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint es gerechtfertigt, die Einsatzstrafe lediglich um 20 Tagessätze zu erhöhen. Entsprechend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu bestrafen.

4.3. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Dossier 3 und Dossier 4)

4.3.1. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die finanziellen Verhältnisse des Täters sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 6 E. 6.1 S. 20 f.).

4.3.2. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich bei den verletzten Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts betreffend ein Kontakt- und Rayonverbot im Rahmen eines Strafverfahrens um besonders einschneidende amtliche Anordnungen zum Schutz der Privatklägerin handelt. Solche Verfügungen dienen in besonderem Masse dem Schutz der persönlichen Integrität der betroffenen Person und gehören damit – im Rahmen sämtlicher möglichen Anordnungen – zu den Strengsten ihrer Art. Beim Vorfall vom 2. Februar 2025 (Dossier 3) ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Rayon nur kurz und am Rande, bzw. auf dem Parkplatz des Restaurants M._____ in E._____, und damit insbesondere nicht die Liegenschaft der Privatklägerin betreten hat. Beim Vorfall vom 7. Juli 2025 (Dossier 4) ist wiederum zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Anordnung lediglich einmalig verletzt und die Privatklägerin in der Bäckerei C._____ und damit an einem öffentlichen Ort angesprochen hat.

4.3.2. Beim subjektiven Verschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in beiden Fällen direktvorsätzlich handelte. Hinsichtlich des Vorfalls vom 7. Februar 2024 ist das Verschulden jedoch in gewissem Masse zu relativieren, da er aus achtenswerten Motiven handelte, indem er angab, er habe den Heimweg seiner an Krücken gehenden Tochter verkürzen wollen (D1 act. 4/3 F/A 17 ff.; Prot. S. 49 f.).

4.3.3. In Anbetracht des Vorstehenden und unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse (vgl. D1 act. 4/3 F/A 48 ff.; Prot. S. 26 ff.) erscheint für den Verstoss gegen das Rayonverbot vom 7. Februar 2025 eine Busse von CHF 500.– und für den Verstoss gegen das Kontaktverbot vom 7. Juli 2025 eine Busse von CHF 1'000.– als angemessen. Der Beschuldigte ist daher betreffend den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen mit einer Busse von insgesamt CHF 1'500.– zu bestrafen.

5. Täterkomponente

5.1. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind strafzumessungsneutral zu berücksichtigen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (act. 26).

5.2. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB weder Reue noch Einsicht beim Beschuldigten ersichtlich sind. Da dies sein gutes Recht ist, ist sein Nachtatverhalten in Bezug auf diese beiden Anklagevorwürfe strafzumessungsneutral zu werten. Betreffend den beiden Anklagevorwürfen des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zeigte sich der Beschuldigte allerdings geständig (vgl. D1 act. 4/3 F/A 42 und F/A 44; Prot. S. 49 f. und S. 54 ff.), was eine Reduktion der Busse um CHF 250. – auf CHF 1'250.– rechtfertigt.

6. Tagessatzhöhe

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz bei Geldstrafe in der Regel mindestens CHF 30.– und höchstens CHF 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes be-

stimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Der Beschuldigte wurde sowohl während der Untersuchung als auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation befragt (D1 act. 4/3 F/A 48 ff.; Prot. S. 26 ff.). Es kann darauf verwiesen werden. In Anbetracht der Umstände rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf CHF 50.– festzusetzen.

7. Anrechnung der Haft

7.1 Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Das Gesetz verlangt für die Anrechnung keine Tatidentität. In diesem Sinne soll zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden (HUG, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, S. 125; BSK StGB-METTLER/SPICHTIN, Art. 51 N 13 sowie N 30 ff.).

7.2. Der Beschuldigte befand sich vom 30. Oktober 2024 bis 1. November 2024, 12.26 Uhr, in Haft (D1 act. 10/1 und act. 10/7). Die erstandene Haft von 2 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

8. Vollzug

8.1. Geldstrafe

8.1.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine günstige Prognose wird grundsätzlich vermutet, wenn der Täter in den letzten fünf Jahren vor den eingeklagten Taten zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2 StGB).

8.1.2. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. act. 26). Eine günstige Prognose wird somit grundsätzlich vermutet (Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB; BGE 134 IV 1

E. 4.2.2). Gründe, welche die Vermutung der guten Prognose umstossen könnten, sind nicht ersichtlich. Daher ist die objektive Voraussetzung eines bedingten Vollzugs gegeben.

8.1.3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Probezeit wird vorliegend auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt, da keine spezifischen Gründe für eine längere Dauer sprechen.

8.2. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe

Bussen sind gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB unbedingt zu vollziehen. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gemäss welcher die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden ist (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3), hat die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe folglich mit der ermittelten Tagessatzhöhe zu korrelieren. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen Freiheitsstrafe auszufällen.

9. Gesamtstrafe und Fazit

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten mit einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 50.– und einer Busse in Höhe von CHF 1'250.– zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben, die Busse ist zu bezahlen. Für der Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen festzusetzen.

V. Zivilansprüche

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise vor dem für den Entscheid über die Anklage zuständigen Strafgericht geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet

das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.

2. Die Privatklägerin beantragte eine Genugtuung in der Höhe von CHF 500.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 19. Juli 2024 für die Beschimpfung, CHF 3'000.– nebst Zins zu 25 % seit 28. Oktober 2024 für die Drohung und CHF 500.– nebst Zins zu 5 % seit 13. Juni 2025 für die falsche Anschuldigung (act. 24).

3. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat eine Person, welche in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutgemacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill beziehungsweise erlittenes Unrecht. Bemessungskriterien sind die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie der Grad des Verschuldens der schädigenden Person. Das Gericht stellt demgemäss auf die objektive Schwere und die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut ab, wobei ihm bezüglich der Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum zusteht (Art. 4 ZGB; BGE 132 II 119, E. 2.2.2. ff.).

4. Die Genugtuungsforderung betreffend die Beschimpfung ist abzuweisen. Die Privatklägerin hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, worin die geltend gemachte immaterielle Unbill in Bezug auf die Beschimpfung konkret bestanden haben soll (act. 24 Rz. 4 ff.).

5. Die Genugtuungsforderung betreffend die Drohung ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen. Unter Würdigung der Schwere der Persönlichkeitsverletzung sowie des Verschuldens der beschuldigten Person ist zu berücksichtigen, dass der Verteidiger des Beschuldigten selbst im Falle einer Teilverurteilung eine Genugtuung im Bereich zwischen CHF 1'000.– und CHF 1'500.– als vertretbar erachtet hat (act. 33 S. 19). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.– als angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren betreffend die Drohung abzuweisen.

6. Schliesslich ist die Genugtuungsforderung im Zusammenhang mit der falschen Anschuldigung abzuweisen, da es bereits an der haftungsbegründenden Widerrechtlichkeit fehlt. Mangels eines widerrechtlichen Eingriffs in die Persönlichkeit der Privatklägerin besteht insoweit kein Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gerichtskosten

1.1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, so hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch), so sind die Verfahrenskosten grundsätzlich anteilsmässig der beschuldigten Person und dem Staat aufzuerlegen (vgl. Art. 426 Abs. 2 StPO). Dabei gilt es das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 426 N 6).

1.2. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt CHF 1'500.– (D1 act. 15). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf CHF 1'500.– festzusetzen. Zufolge des Freispruchs vom Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, welche mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht ist und damit ein Verbrechen darstellt und unter den angeklagten Vorwürfen die höchste Strafandrohung aufweist, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Entschädigung für die erbetene Verteidigung

2.1. Wird die beschuldigte Person (teilweise) freigesprochen, hat sie Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen, kann die beschuldigte Person jedoch auffordern, ihre

Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht der Anspruch auf Entschädigung ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 StPO).

2.2. Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten reichte anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. April 2026 eine Honorarnote ins Recht, in welcher er einen Aufwand von insgesamt 14.9 Stunden zu CHF 250.– (inkl. 3 % Barauslagen und MwSt.) geltend macht (act. 34). Zusätzlich machte er weitere rund 17 Stunden für die Hauptverhandlung und die Ausarbeitung der Plädoyernotizen geltend (Prot. S. 64 f. und S. 70). Die eingereichte Honorarnote erscheint vor dem Hintergrund der Ansätze gemäss Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) als angemessen. In Anbetracht der Gesamtdauer der Hauptverhandlung, der Nachbesprechung und des Reisewegs sind dem erbetenen Verteidiger zusätzlich 18.5 Stunden (1 Stunde Vorbesprechung, 4.5 Stunden für die Hauptverhandlung, 0.5 Stunden für die Nachbesprechung, 0.5 Stunden für die Eröffnung, 2 Stunden für den Weg sowie 10 Stunden für die Ausarbeitung der Plädoyernotizen) zu CHF 250.– (inkl. 3 % Barauslagen und MwSt.) hinzuzurechnen. Damit resultiert ein grundsätzlicher Aufwand von gesamthaft CHF 9'026.35 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.).

2.3. Demnach ist der erbetene Verteidiger des Beschuldigten aufgrund des Teilfreispruchs mit einer auf zwei Drittel reduzierten Prozessentschädigung von CHF 3'008.80 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei die Verteidigung darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen hat.

3. Entschädigung für die Vertretung der Privatklägerin

3.1. Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte bei einer Verurteilung die Privatklägerschaft für die im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inkl. eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn

die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO).

3.2. Die Privatklägerin beantragt, es sei ihr eine Prozessentschädigung von 72.8 Stunden zu CHF 300.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) in der Höhe von gesamthaft CHF 24'317.30 (inkl. 3 % Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zuzusprechen (act. 32). 39.55 Stunden bzw. CHF 12'826.07 (inkl. MwSt.) entfallen dabei auf das Vorverfahren und sind ohne weiteres zu entschädigen. Demgegenüber macht die Vertreterin der Privatklägerin für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren weitere rund CHF 12'000.– geltend, was weder der Bedeutung des Falles, noch der Verantwortung des Anwalts, dem notwendigen Zeitaufwand noch der Schwierigkeit des Falles angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles erscheint ein Aufwand für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren von pauschal CHF 6'000.–, bzw. von CHF 6'486.– (inkl. MwSt. und Barauslagen), und damit eine gesamter Aufwand von CHF 19'312.07 (inkl. Barauslagen und 8.1% MwSt.) angemessen.

3.3. Im Zivilpunkt unterliegt die Privatklägerin zu drei Vierteln (von der geltend gemachten Genugtuung von insgesamt CHF 4'000.– werden ihr CHF 1'000.– zugesprochen), während sie im Strafpunkt in etwa zu einem Drittel unterliegt. Unter Berücksichtigung dieser Obsiegens- und Unterliegensquoten rechtfertigt es sich, der Privatklägerin insgesamt einen Anspruch auf die Hälfte der als angemessen erachteten im Verfahren erwachsenen Kosten zuzusprechen.

3.4. Der Beschuldigte ist demzufolge zu verpflichten, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von CHF 9'656.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB;
   - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB sowie

- des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.

2. Vom Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 50.–, wovon bis und mit heute 2 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von CHF 1'250.–.

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen.

6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin CHF 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. Oktober 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

7. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

   CHF 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:

   CHF 1'500.00 Gebühr für das Vorverfahren

   Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

9. Dem erbetenen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw X._____, wird für die anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten eine auf ein Drittel reduzierte Prozessentschädigung von CHF 3'008.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerschaft für das gesamte Verfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von CHF 9'656.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen.

11. Mündliche Begründung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
    - den Verteidiger des Beschuldigten für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
    - die Vertreterin der Privatklägerin für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben),

    und hernach als begründetes Urteil an
    - den Verteidiger des Beschuldigten für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
    - die Vertreterin der Privatklägerin für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben),

    sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
    - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A;
    - die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz, unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profils und ED-Materials";
    - die Kantonspolizei Zürich, Kriminalpolizeiliches Datenmanagement, Zentrale Daten, Postfach, 8021 Zürich, mit separatem Schreiben gem. § 54 a PolG.

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht in Strafsachen

Der Bezirksrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
M.A. HSG M. Wolf-Heidegger	MLaw A. Schneider